

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Verordnung vom 02.01.1815 publ. 12.01.1815

4) Cammer-Bekanntmachung vom  
2. Jan. publ. 5. Jan. 1815.

Debit des  
Stempelpa-  
piers.

Da in Ansehung des Verkaufs des Stempelpapiers bis weiter die Einrichtung getroffen worden, daß solcher in hiesiger Stadt von dem Schreiber Griepenkerl, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber von den Amts-Auditoren und den Sporteln-Rendanten der Landgerichte besorgt werden soll, so wird solches hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

5) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 2. Jan. publ. 12. Jan. 1815.

Nothwendig:  
feit Landes-  
herrl. Conces-  
sion zu Fort-  
setzung der bis-  
herigen Patent-  
Branntwein-  
Brennereyen.

Alle diejenigen, welche während der Französischen Occupation Brantwein-Brennereyen angelegt haben, dieses Gewerbe nur vermöge eines Patentes bisher exercirten, und dasselbe fortzusetzen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bey der Höchstverordneten Regierung um die Ertheilung der Landesherrlichen Concession zur Fortsetzung ihrer Brantwein-Brennereyen nachzusuchen, und zugleich ihren Gesuchen eine glaubhafte Bescheinigung anzulegen, daß sie im verflossenen Jahre 1814. die desfällige Patentsteuer entrichtet haben.

6) Regierungs-Bekanntmachung

v. 14. Jan. publ. 19. Jan. 1815.

Da bemerkt worden, daß die zur Sicherheit der Schiffahrt auf dem Weserstrom <sup>Verbot des Auswerfens des Ballasts in das Fahrwasser des Weserstroms.</sup> unterm 20. September 1723. erlassene Landesherrliche Verordnung, durch welche das Auswerfen von Ballast und andern Unreinigkeiten in das Fahrwasser untersagt ist, nicht gehörig befolgt werde, so wird solche auf Höchsten Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiedurch folgendermaßen von neuem bekannt gemacht:

1) Allen und jeden Schiffscapitains und Schiffern, den einheimischen sowohl als den fremden, ist gänzlich verboten, Ballast oder andere Unreinigkeiten aus ihren Schiffen in das Fahrwasser der Weser zu werfen. Wer dieses Verbot übertritt, wird zum erstenmal in 50 Rthlr. Geldstrafe und Erstattung aller dadurch verursachten Kosten verurtheilt, und in jedem folgenden Uebertretungsfall die Geldstrafe um 50 Rthlr. erhöht.

2) Das Auswerfen des Ballastes darf nur an solchen Stellen geschehen, die dazu bey Braake von dem Hafenmeister, an andern Orten aber von dem Amte, an welches der Schiffer sich deßhalb zu wenden hat, angewiesen werden. Diesen Officialen wird

zur Pflicht gemacht, dazu solche Stellen auszuwählen, an welchen die Auswerfung dem Fahrwasser auf keine Weise nachtheilig werden kann, und solche den Schiffern resp. durch den Hasenboten oder den Amtsboten genau anweisen zu lassen. Kann ein großes Schiff sich nicht an den angewiesenen Platz legen, um den Ballast daselbst auszuwerfen, so muß der Capitain solchen in kleine Schiffe überladen und dahin bringen lassen.

3) Wenn Ballast aus großen Schiffen in kleine oder aus diesen in jene übergeladen werden soll, so muß der Schiffscapitain unter die Ballast-Luke ein Stück von einem Segel nageln lassen, damit der Ballast nicht bey dem Ueberladen ins Fahrwasser fallen könne. Wer diese Vorsichtsmaßregel unterläßt, wird in 10 Rthlr. Geldstrafe und Erstattung der Kosten verurtheilt.

4) Die Rahnschiffer, welche aus großen Schiffen den Ballast einnehmen, sind an die Vorschrift des §. 2. dieser Verordnung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen, ebenfalls gebunden.

5) Dem Hasenmeister zu Braake und den dortigen Zollofficialen, imgleichen an den übrigen Orten den Nemtern und den Kirchspielsvögten liegt ob, auf die Befol-